

**Prüfungsbericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
des Eigenbetriebs
Abwasserbeseitigung
der Stadt Emmendingen**



**Rechnungsprüfungsamt
Stadt Emmendingen
2. September 2022**

Oberbürgermeister
Stefan Schlatterer

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	4
1.3	Prüfungsauftrag	5
1.4	Prüfungsumfang	5
1.5	Vorangegangene örtliche Prüfung	5
1.6	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	6
1.7	Überörtliche Prüfung	6
2	Organe des Eigenbetriebs	6
2.1	Der Gemeinderat	7
2.2	Der Betriebsausschuss	7
2.3	Die Betriebsleitung	7
3	Stammkapital	7
4	Formblätter der Eigenbetriebsverordnung	8
5	Planwerte in SAP	8
6	Wirtschaftsplan / Finanzplanung	9
7	Erfolgsplan (§ 1 EigBVO-alt)	9
7.1	Plan-Ist-Vergleich	10
8	Vermögensplan (§ 2 EigBVO-alt) und Vermögensplanabrechnung	10
9	Finanzplan	11
10	Stellenübersicht (§ 3 EigBVO-alt)	12
11	Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG-alt)	12
11.1	Anhang (§ 10 EigBVO-alt)	13
11.2	Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO-alt)	13
11.3	Lagebericht (§ 16 EigBG-alt, § 11 EigBVO-alt)	13
11.4	Bilanz	14

11.5	Bilanz und GuV-Rechnung	16
11.5.1	Übersicht zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	16
12	Kassengeschäfte	19
13	Kassenkredit	19
14	Darlehen.....	20
15	Verpflichtungsermächtigungen	20
16	Verbindlichkeiten.....	20
17	Betriebsabrechnung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 (Gebührenrechtliches Ergebnis).....	21
18	Beteiligung Abwasserzweckverband Untere Elz	21
19	Straßenentwässerungskostenanteil.....	21
20	Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für 2021	21
21	Globalberechnung für Kanal- und Klärbeiträge	22
22	Unterrichtung des Fachbereiches 2 (§ 9 Betriebssatzung).....	22
23	Testat	22
24	Schlussbemerkung	22
25	Beschlussvorschlag.....	23

Abkürzungsverzeichnis

BS	Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen seit 29. November 2019 in Kraft
Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen
EigBG-alt	Eigenbetriebsgesetz-alt [Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) geändert worden ist.]
EigBVO-alt	Eigenbetriebsverordnung-alt [Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776).]
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Bericht in der Regel das generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Abwasserbeseitigung wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. Juli 2005¹ seit dem 1. Januar 2006 in der Form eines Eigenbetriebs geführt. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen“². Die erforderliche Betriebssatzung (BS) wurde in gleicher Sitzung beschlossen. Am 26. November 2019³ beschloss der Stadtrat die Neufassung der BS⁴.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen (Eigenbetrieb) wird seit dem 1. Januar 2006 als Sondervermögen im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz-alt (EigBG-alt) geführt. Das Rechtsverhältnis des Eigenbetriebs ist gemäß § 3 Abs. 2 EigBG-alt in der BS geregelt.

Das Eigenbetriebsgesetz sowie die Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg wurden im Jahr 2020 novelliert. Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs wurde nach dem bisherigen Eigenbetriebsrecht (EigBG-alt und EigBVO-alt) erstellt.

Die Rechtsbeziehungen zu den Benutzern sind in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. Juni 2017, geändert durch die Änderungssatzung⁵ vom 24. November 2020⁶, in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17. Oktober 1989 und in der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 24. November 2020⁷ geregelt.

1.2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG-alt i. V. m. § 6 Eigenbetriebsverordnung-alt (EigBVO-alt) hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. Seit dem Rechnungsjahr 2010 wird zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs das DV-Verfahren SAP R/3 „Kommunale Doppik (NKHR)“ verwendet.

¹ Vorlage Nr. 0291/05.

² § 1 Nr. 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen.

³ Vorlage Nr. 1253/19.

⁴ Seit 29. November 2019 in Kraft.

⁵ Seit 1. Januar 2021 in Kraft.

⁶ Sitzung des Stadtrates / Vorlage 0300/20.

⁷ Seit 1. Dezember 2020 in Kraft.

Für den Eigenbetrieb ist in SAP ein separater Buchungskreis angelegt. Die in § 7 EigBVO-alt geforderte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie der Anlagennachweis (§ 6 EigBVO-alt) werden mit SAP erstellt. Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden von der Stadtkasse Emmendingen als Sonderkasse geführt. Eigene Bankkonten bestehen nicht. Siehe hierzu auch Ziffer 12.

1.3 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs gemäß § 111 Abs. 1 GemO i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts hinsichtlich der Eigenbetriebsprüfung sind in § 112 GemO beschrieben.

1.4 Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss mit Buchführung, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und des Wirtschaftsplans. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.5 Vorgegangene örtliche Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde, mit Unterbrechungen, durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 29. April 2021 bis zum 2. Juni 2021 geprüft. Der Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde am 21. Juni 2021 der kaufmännischen Betriebsleitung zugeleitet.

1.6 Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Nach § 16 Abs. 4 EigBG-alt ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist dabei die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG-alt beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2020 am 7. Dezember 2021 festgestellt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Dezember 2021. Der Jahresabschluss 2020 lag vom 16. bis 27. Dezember 2021 öffentlich aus.

1.7 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat im Jahr 2019 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs der Jahre 2012 bis 2017 geprüft. Seit dem 3. April 2020 liegt der GPA-Prüfungsbericht vor.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Abschlussverfügung vom 4. September 2020 (AZ: 14-2244.4/2) die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs der Stadt Emmendingen in den Jahren 2012 bis 2017 für abgeschlossen erklärt.

Die Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2019 wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. März 2020 bis zum 20. April 2020 von der GPA durchgeführt. Der schriftliche Bericht der GPA hierüber liegt seit dem 23. September 2020 vor. Die Abschlussverfügung liegt noch nicht vor.

2 Organe des Eigenbetriebs

In § 2 BS sind die Organe des Eigenbetriebs benannt.

Diese sind:

- Der Gemeinderat
- Der Betriebsausschuss
- Der Oberbürgermeister
- Die Betriebsleitung

2.1 Der Gemeinderat

Nach § 3 BS beschließt der Gemeinderat über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ferner entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

2.2 Der Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist nach § 4 BS ein beschließender Ausschuss und besteht aus den Mitgliedern des Technischen Ausschusses. Die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden im Jahresabschluss 2021 richtig benannt.

2.3 Die Betriebsleitung

Nach § 5 Nr. 1 BS wird zur Leitung des Eigenbetriebs eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt, § 5 Nr. 2 BS.

Die Betriebsleiter sind:

Technischer Betriebsleiter: Ralf Thoma

Kaufmännischer Betriebsleiter: Christian Beierer

3 Stammkapital

Nach den Bestimmungen des EigBG-alt kann bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen von der Festsetzung eines Stammkapitals (= Eigenkapital) abgesehen werden. Eine vollständige Fremdfinanzierung ist damit rechtlich zulässig.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt bei diesem Eigenbetrieb Gebrauch gemacht, § 10 Nr. 1 BS. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG-alt abgesehen.

4 Formblätter der Eigenbetriebsverordnung

Da es keine genaue rechtliche Regelung gibt, ob man bei den verbindlichen Formblättern der Eigenbetriebsverordnung-alt die Nullwerte, Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben weglassen kann, hat sich die kaufmännische Betriebsleitung und das örtliche RPA im Jahr 2017 darauf verständigt, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2018 die Formblätter verbindlich und auch die Nullwerte abzubilden sind.

5 Planwerte in SAP

Die Wirtschaftsplan- und SAP-Werte stimmen überein.

	Wirtschaftsplan 2021	SAP 2021	Abweichungen
Umsatzerlöse	4.566.430,11 €	4.566.430,11 €	0,00 €
Sonstige betriebliche Erträge	150.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €
ordentliche Erträge	4.716.430,11 €	4.716.430,11 €	0,00 €
Materialaufwand	2.048.348,00 €	2.048.348,00 €	0,00 €
Personalaufwand	493.500,00 €	493.500,00 €	0,00 €
Abschreibungen	538.391,28 €	533.391,28 €	-5.000,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.349.445,35 €	1.354.445,35 €	5.000,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115.783,05 €	115.783,05 €	0,00 €
ordentliche Aufwendungen	4.545.467,68 €	4.545.467,68 €	0,00 €

Die Werte wurden mit Cent-Beträgen geplant, da sie auch in der Gebühre kalkulation berücksichtigt werden.

Die Abweichungen lassen sich hiermit erklären, dass die Zuordnungen nach Eigenbetriebsrecht im Wirtschaftsplan und nach NKHR in SAP unterschiedlich sind.

- Im Wirtschaftsplan ist bei der Position „Abschreibungen“ die SAP-Position „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“ i. H. v. 5.000,00 Euro zugeordnet. In SAP wird die Position „GWG“ unter der Position „Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen“ aufgeführt. Die Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ im Wirtschaftsplan ist in SAP die Position „Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen“.

6 Wirtschaftsplan / Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan 2021 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzplanung 2022 bis 2024, dem Schuldenstand und dem Stellenplan und wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 2. Februar 2021 vom Stadtrat (Vorlage 0212/20) beschlossen.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 1 EigBG-alt (Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres) sind damit nicht eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen wurde mit Erlass der Rechtsaufsichtsbehörde vom 31. März 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG-alt i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt.

Dabei wurde der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.181.663,00 Euro gemäß § 12 Abs. 1 EigBG-alt i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.200.000,00 Euro wurde ebenfalls genehmigt, § 12 Abs. 1 EigBG-alt i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

7 Erfolgsplan (§ 1 EigBVO-alt)

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO-alt alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. In dem vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes lautet die Summe aller Erträge 4.716.430,11 Euro, die Summe aller Aufwendungen und Zinsen wurde mit 4.545.467,68 Euro angegeben. Somit war ein Gewinn von 170.962,43 Euro prognostiziert.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-alt ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO-alt) zu gliedern.

7.1 Plan-Ist-Vergleich

Erfolgsplan	Wirtschaftsplan	Ist	Differenz	Veränderungen in %
Umsatzerlöse	4.566.430,11 €	4.135.354,99 €	-431.075,12 €	-9,44
Sonstige betriebliche Erträge	150.000,00 €	41.911,60 €	-108.088,40 €	-72,06
Ordentliche Erträge	4.716.430,11 €	4.177.266,59 €	-539.163,52 €	-11,43
Materialaufwand	2.048.348,00 €	1.657.481,35 €	-390.866,65 €	-19,08
Personalaufwand	493.500,00 €	486.300,66 €	-7.199,34 €	-1,46
Abschreibungen	538.391,28 €	531.617,28 €	-6.774,00 €	-1,26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.349.445,35 €	1.222.353,26 €	-127.092,09 €	-9,42
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115.783,05 €	108.853,74 €	-6.929,31 €	-5,98
Ordentliche Aufwendungen	4.545.467,68 €	4.006.606,29 €	-538.861,39 €	-11,85

Die Gesamtsumme der Erträge ist um 11,43 % und die der Aufwendungen um 11,85 % niedriger als geplant.

8 Vermögensplan (§ 2 EigBVO-alt) und Vermögensplanabrechnung

Der Vermögensplan erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hier werden die langfristigen Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u. a. für die Betriebsleitung eine Ausgabeermächtigung dar.

Obwohl weder im EigBG-alt noch in der EigBVO-alt eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Jahres ausdrücklich veranlagt wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften über den Inhalt des Vermögensplans. Demnach sind alle langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der langfristige Finanzierungsbedarf zu veranschlagen. Dazu gehören auch die Finanzierungsüberschüsse und -fehlbeträge aus den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren, die im Vermögensplan als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ oder „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ zu veranschlagen sind, Anlage 6 zur EigBVO-alt.

Die Vermögensabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“. Das bilanzierte langfristige Vermögen soll demnach mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein. Dies ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens, § 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG-alt.

Im Zuge der Vermögensplanabrechnung ist zu entscheiden, ob noch nicht verwendete Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden bzw. wie Finanzierungsfehlbeträge ausgeglichen werden können. Dies ist im Jahresbericht zu dokumentieren und entsprechend bei der nächsten Vermögensplanaufstellung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 3 EigBVO-alt i. V. m. Anlage 6 ist der Finanzierungsbedarf nach Betriebszweigen und Vorhaben getrennt zu veranschlagen und so auch im Vermögensplan und Anlagennachweis darzustellen.

Aktivierete Eigenleistungen sind ebenfalls als Sachanlagen im Vermögensplan zu veranschlagen. Um das Jahresergebnis dadurch nicht zu beeinflussen, sind darüber hinaus die Aufwendungen für die Erstellung, insbesondere die dabei anfallenden Personalkosten, durch die Ertragsposition „aktivierete Eigenleistungen“ im Erfolgsplan auszugleichen.

Nach § 111 Abs. 1 GemO i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist zu prüfen, ob der Vermögensplan eingehalten worden ist. Dies kann nur über eine Vermögensplanabrechnung durchgeführt werden.

Eine Vermögensplanabrechnung wurde durchgeführt.

9 Finanzplan

Eigenbetriebe haben in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften eine eigenständige, fünfjährige Finanzplanung zu erstellen, § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG-alt i. V. m. § 85 GemO. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Wirtschaftsjahr, das zweite Planungsjahr das Jahr der Wirtschaftsplanung, so dass die auf die eigentliche Finanzplanung bezogene Vorausschau die folgenden drei Jahre umfasst.

Grundlage der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm.

Nach § 4 EigBVO-alt besteht die Finanzplanung aus

1. einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplans.
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse und der Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt der Gemeinde im Finanzierungszeitraum erheblich sind.

Die Finanzplanung ist im Zusammenhang mit der jährlichen Wirtschaftsplanung auf deren Grundlage jeweils fortzuschreiben und anzupassen.

Im Wirtschaftsplan 2021 ist die Finanzplanung enthalten.

10 Stellenübersicht (§ 3 EigBVO-alt)

Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen enthalten und soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlichen besetzten Stellen anzugeben.

Dem Wirtschaftsplan 2021 wurde die Stellenübersicht beigelegt.

11 Jahresabschluss und Lagebericht (§ 16 EigBG-alt)

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss 2021 wurde am 30. Juni 2022 aufgestellt. Das RPA erhielt die erforderlichen Unterlagen ebenfalls am 30. Juni 2022.

Damit wurde die für die Aufstellung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten.

11.1 Anhang (§ 10 EigBVO-alt)

Die EigBVO-alt schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§ 6 ff. EigBVO-alt) und verlangt im Anhang darüber hinaus ergänzende Angaben (§ 10 EigBVO-alt).

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der GuV. Auf die in §§ 284 und 285 Handelsgesetzbuch (HGB) aufgelisteten Positionen wurde eingegangen.

11.2 Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO-alt)

§ 10 Abs. 2 EigBVO-alt schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend den Formblättern 2 und 3 (Anlage 2 und 3 zur EigBVO-alt) zu erfolgen.

Dem Jahresabschluss 2021 wurde im Anhang ein Anlagennachweis beigefügt, der in der Form den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

11.3 Lagebericht (§ 16 EigBG-alt, § 11 EigBVO-alt)

Wie beim Anhang schreibt die EigBVO-alt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§ 6 ff. EigBVO-alt) und verlangt im Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§ 11 EigBVO-alt).

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Es wurde ein Lagebericht erstellt, in dem die in § 289 HGB bzw. § 11 EigBVO-alt geforderten Inhalte enthalten sind.

11.4 Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktivseite

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	990,53 €	677,73 €	-31,58
Sachanlagen	14.458.642,87 €	14.252.995,43 €	-1,42
Finanzanlagen	1.382.962,03 €	1.398.982,61 €	1,16
B Umlaufvermögen			
Vorräte	20.654,05 €	22.974,04 €	11,23
Forderungen	586.818,16 €	2.119.669,33 €	261,21
Bilanzsumme	16.450.067,64 €	17.795.299,14 €	8,18

Sachanlagen	31.12.2021	Anteil in %
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	62.436,71 €	0,44
Erzeugungs-, Gewinnungs-, u. a. Anlagen	154.120,90 €	1,08
Verteilungs- und Sammlungsanlagen	13.826.689,91 €	97,01
Maschinen u. masch. Anlagen	12.064,66 €	0,08
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.670,23 €	0,07
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	188.013,02 €	1,32
Summe Sachanlagen	14.252.995,43 €	100,00

Die Finanzanlagen sind mit 1.398.982,61 Euro beziffert. Davon beträgt die Beteiligung am Abwasserzweckverband Untere Elz 1.323.429,20 Euro.

Das Anlagevermögen beträgt insgesamt 15.652.655,77 Euro.

Das Umlaufvermögen umfasst insgesamt 2.142.643,37 Euro.

Die Aktiva-Gesamtsumme beträgt 17.795.299,14 Euro.

Passivseite

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A Eigenkapital	1.161.835,06 €	1.332.495,36 €	14,69
C Empfangene Ertragszuschüsse	7.131.039,15 €	7.076.004,36 €	-0,77
D Rückstellungen	2.359.963,33 €	1.956.368,59 €	-17,10
E Verbindlichkeiten	5.797.230,10 €	7.430.430,83 €	28,17
Bilanzsumme	16.450.067,64 €	17.795.299,14 €	8,18

Nach § 10 Nr. 1 BS wurde auf die Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 EigBG-alt verzichtet.

Empfangene Ertragszuschüsse	31.12.2021	Anteil in %
SoPo Zuweisungen Land	331.371,96 €	4,68
SoPo Zuweisungen private Unternehmen	3.206.475,97 €	45,31
SoPo aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	3.502.606,43 €	49,50
Sonstige SoPo	35.550,00 €	0,50
Summe Empfangene Ertragszuschüsse	7.076.004,36 €	100,00

Rückstellungen	31.12.2021	Anteil in %
Rückst. für nicht genommenen Urlaub	15.554,06 €	0,80
Rückst. f. d. Ausgl. v. ausgleichspfl. Geb. überd. SW	1.092.942,11 €	55,87
Rückst. f. d. Ausgl. v. ausgleichspfl. Geb. überd. NW	776.965,11 €	39,71
Sonstige Rückstellungen	70.907,31 €	3,62
Summe Rückstellungen	1.956.368,59 €	100,00

Die Verbindlichkeiten betragen insgesamt 7.430.430,83 Euro. Siehe hierzu auch Ziffer 16.

Somit beläuft sich auch die Passiva-Gesamtsumme auf 17.795.299,14 Euro.

11.5 Bilanz und GuV-Rechnung

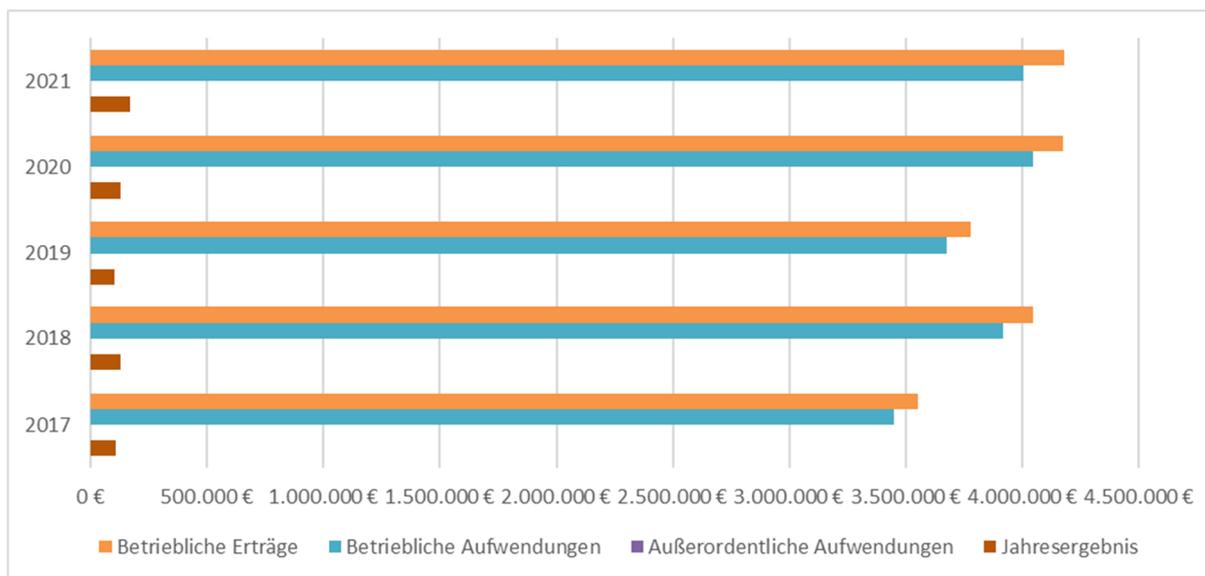
11.5.1 Übersicht zur Gewinn- und Verlustrechnung

Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 und 2021:

Bezeichnung	2020	2021	Differenz 2021 - 2020	
			Betrag	%
Schmutzwassergebühr	2.453.833,98 €	2.528.051,31 €	74.217,33 €	3,02
Niederschlagswassergebühr	575.227,11 €	575.835,22 €	608,11 €	0,11
Straßenentwässerung	379.369,29 €	355.684,21 €	-23.685,08 €	-6,24
Kleineinleiterabgaben	726,45 €	601,20 €	-125,25 €	-17,24
Ertragszuschüsse	188.071,98 €	188.819,22 €	747,24 €	0,40
Verb./Zuf. Rückst. f. Geb.ausgleich	436.142,38 €	442.900,34 €	6.757,96 €	1,55
Erstattung von Zweckverbänden	43.770,44 €	31.498,02 €	-12.272,42 €	-28,04
Erstattung von Gemeinden	16.087,81 €	0,00 €	-16.087,81 €	-100,00
Verwaltungsgebühren	19.946,00 €	11.194,00 €	-8.752,00 €	-43,88
Erstattung von priv. Unternehmen	2.186,17 €	771,47 €	-1.414,70 €	-64,71
Erstattung v. verb. Unternehmen	171,23 €	0,00 €	-171,23 €	-100,00
Abwasserabgabe-Rückerstattung	59.076,83 €	23.878,60 €	-35.198,23 €	-59,58
Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	299,00 €	0,00 €	-299,00 €	-100,00
Bußgelder/Zwangsgelder	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,00 €	12.700,00 €	12.700,00 €	
Ertr. a. Veräußerung gewgl. VmG	0,00 €	3.333,00 €	3.333,00 €	
Betriebliche Erträge	4.174.908,67 €	4.177.266,59 €	2.357,92 €	0,06
Materialaufwand	1.603.287,51 €	1.657.481,35 €	54.193,84 €	3,38
Personalaufwand	481.854,71 €	486.300,66 €	4.445,95 €	0,92
Abschreibungen	525.365,81 €	531.617,28 €	6.251,47 €	1,19
Sonstige betr. Aufwendungen	1.313.458,15 €	1.222.353,26 €	-91.104,89 €	-6,94
Zinsaufwendungen	122.334,88 €	108.853,74 €	-13.481,14 €	-11,02
Betriebliche Aufwendungen	4.046.301,06 €	4.006.606,29 €	-39.694,77 €	-0,98
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Jahresergebnis	128.607,61 €	170.660,30 €	42.052,69 €	32,70

Im Jahr 2021 konnte ein Überschuss in Höhe von 170.660,30 Euro erzielt werden. Vergleicht man die Erträge 2020 mit dem Jahr 2021, so ergibt sich eine Steigerung um 2.357,92 Euro. Die Aufwendungen verringerten sich um 39.694,77 Euro.

Übersicht zur Entwicklung der betrieblichen Erträge, betrieblichen Aufwendungen, außerordentliche Aufwendungen und Jahresergebnisse der letzten 5 Jahre:

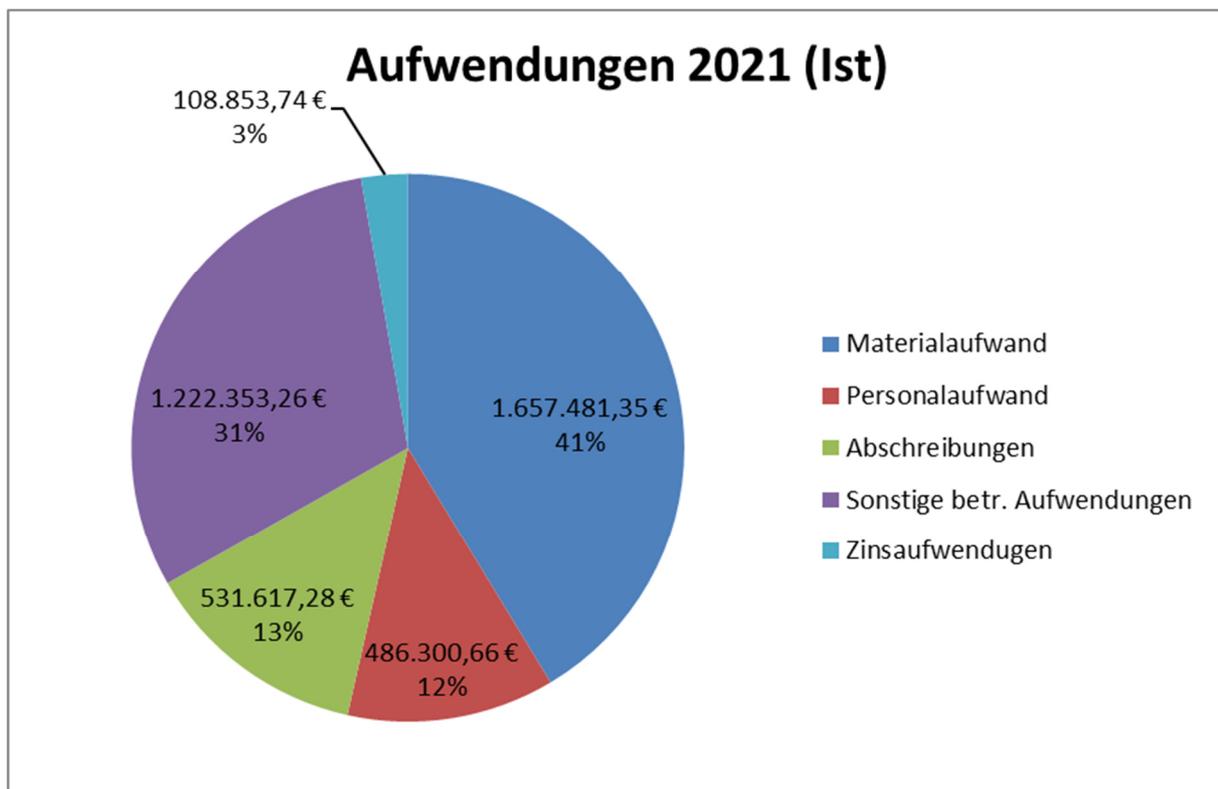


Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebliche Erträge	3.552.642,85 €	4.047.446,82 €	3.780.330,73 €	4.174.908,67 €	4.177.266,59 €
Betriebliche Aufwendungen	3.446.194,38 €	3.919.209,78 €	3.676.522,33 €	4.046.301,06 €	4.006.606,29 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	106.448,47 €	128.237,04 €	103.808,40 €	128.607,61 €	170.660,30 €

Gewinn- und Verlustrechnung im Plan-Ist-Vergleich:

Bezeichnung	2020		Differenz		2021		Differenz	
	Plan	Ist	Betrag	%	Plan	Ist	Betrag	%
Umsatzerlöse	4.862.765,00 €	4.115.831,84 €	-746.933,16 €	-15,36	4.566.430,11 €	4.135.354,99 €	-431.075,12 €	-9,44
Sonstige betriebliche Erträge	150.000,00 €	59.076,83 €	-90.923,17 €	-60,62	150.000,00 €	41.911,60 €	-108.088,40 €	-72,06
Betriebliche Erträge	5.012.765,00 €	4.174.908,67 €	-837.856,33 €	-16,71	4.716.430,11 €	4.177.266,59 €	-539.163,52 €	-11,43
Materialaufwand	1.886.687,00 €	1.603.287,51 €	-283.399,49 €	-15,02	2.048.348,00 €	1.657.481,35 €	-390.866,65 €	-19,08
Personalaufwand	494.900,00 €	481.854,71 €	-13.045,29 €	-2,64	493.500,00 €	486.300,66 €	-7.199,34 €	-1,46
Abschreibungen	525.803,00 €	525.365,81 €	-437,19 €	-0,08	538.391,28 €	531.617,28 €	-6.774,00 €	-1,26
Sonstige betr. Aufwendungen	1.805.577,00 €	1.313.458,15 €	-492.118,85 €	-27,26	1.349.445,35 €	1.222.353,26 €	-127.092,09 €	-9,42
Zinsaufwendungen	159.000,00 €	122.334,88 €	-36.665,12 €	-23,06	115.783,05 €	108.853,74 €	-6.929,31 €	-5,98
Betriebliche Aufwendungen	4.871.967,00 €	4.046.301,06 €	-825.665,94 €	-16,95	4.545.467,68 €	4.006.606,29 €	-538.861,39 €	-11,85
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Jahresergebnis	140.798,00 €	128.607,61 €	-12.190,39 €		170.962,43 €	170.660,30 €	-302,13 €	

2021 lagen die Differenzen bei den betrieblichen Erträgen bei -11,43 %. Bei den betrieblichen Aufwendungen lag das Ergebnis 11,85 % unter der Planung.



Den größten Anteil der Aufwendungen macht der Materialaufwand mit 41 % bzw. 1.657.481,35 Euro aus. Gefolgt von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 31 % (1.222.353,26 Euro) und den Abschreibungen mit 13 % (531.617,28 Euro).

12 Kassengeschäfte

Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind nach § 98 Satz 1 GemO Sonderkassen einzurichten. Dies betrifft nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 EigBG-alt die Eigenbetriebe.

Für das Sondervermögen des Eigenbetriebs ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist mit der Gemeindekasse verbunden (§ 98 Satz 2 GemO) und die Kassengeschäfte werden zentral von der Stadtkasse wahrgenommen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde kein eigenes Girokonto eingerichtet. Der Bestand der Sonderkasse ist jederzeit ermittelbar.

Der Kassenvorgriff bzw. Kassenbestand des Eigenbetriebs wird zum Monatsende ermittelt.

Die Bilanz der Stadt Emmendingen weist zum 31. Dezember 2021 unter der Bilanzposition liquide Mittel den Kassenbestand des Eigenbetriebs in Höhe von 1.118.983,63 Euro aus.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Kassenbestandes auf:



Die unvermutete Kassenprüfung wurde, mit Unterbrechungen, in der Zeit vom 21. April 2021 bis zum 11. Mai 2021 zusammen mit der Prüfung der Stadtkasse durchgeführt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

13 Kassenkredit

Im Wirtschaftsplan 2021 ist unter § 4 die Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von 1.200.000,00 Euro festgesetzt worden. Mit Erlass der Rechtsaufsichtsbehörde vom 31. März 2021 wurde der Kassenkredit genehmigt, § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG-alt i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO. Siehe hierzu auch Ziffer 6.

14 Darlehen

Unter § 2 Wirtschaftsplan 2021 wurde der Höchstbetrag der Kreditaufnahme auf 1.181.663,00 Euro festgesetzt und vom Regierungspräsidium Freiburg⁸ genehmigt.⁹ Im Jahr 2021 wurde ein Darlehen in Höhe von 1.950.000,00 Euro aufgenommen.

Kreditermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen wird (§ 12 Abs. 1 EigBG-alt i. V. m. § 87 Abs. 3 GemO).

	2018	2019	2020	2021	2022
§ 2 Wirtschaftsplan - Kreditermächtigung -	1.249.132,00 €	901.703,00 €	2.886.336,00 €	1.181.663,00 €	
§ 87 Abs. 3 GemO Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.	815.000,00 €	1.249.132,00 €	2.150.835,00 €	3.788.039,00 €	3.019.672,00 €
Kreditaufnahmen	815.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.950.000,00 €	
Restbetrag	1.249.132,00 €	2.150.835,00 €	5.037.171,00 €	3.019.702,00 €	

Die Kreditermächtigung i. H. v. 815.000,00 Euro stammt aus dem Jahr 2017.

15 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt, § 3 Wirtschaftsplan 2021.

16 Verbindlichkeiten

In der Bilanz sind insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 7.430.430,83 Euro (Vorjahr: 5.797.230,10 Euro) passiviert.

Details zu den Verbindlichkeiten wurden pflichtgemäß im Anhang erläutert. Dem Jahresabschluss ist ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt.

Die Verbindlichkeiten wurden korrekt dargestellt.

⁸ Erlass vom 31. März 2021.

⁹ Siehe hierzu auch Ziffer 6.

17 Betriebsabrechnung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021 (Gebührenrechtliches Ergebnis)

Der Stadtrat¹⁰ hat am 7. Dezember 2021 eine Neukalkulation der Gebühren ab dem Jahr 2022 beschlossen. Die Betriebsabrechnung wurde von der kaufmännischen Betriebsleitung am 30. April 2022 erstellt und wird zusammen mit dem Jahresabschluss 2021 dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat im Jahr 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Betriebsabrechnung wurde nicht vom RPA geprüft.

18 Beteiligung Abwasserzweckverband Untere Elz

Die Stadt Emmendingen ist durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen am Abwasserzweckverband Untere Elz beteiligt. In der Bilanz des Eigenbetriebs ist als Wert der Beteiligung das anteilige Eigenkapital in Höhe von 1.323.429,20 Euro bilanziert. Die Stadt Emmendingen verzichtet korrekterweise auf die Bilanzierung ihrerseits.

19 Straßenentwässerungskostenanteil

Der errechnete Straßenentwässerungskostenanteil für das Jahr 2021 beträgt laut Betriebsabrechnung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021, die von der kaufmännischen Betriebsleitung am 30. April 2022 erstellt wurde, 355.684,21 Euro.

20 Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für 2021

Die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für 2021 wurde von der kaufmännischen Betriebsleitung am 18. September 2020 erstellt. In der Stadtratssitzung¹¹ am 24. November 2020 hat der Stadtrat der Gebührenkalkulation zugestimmt und beschloss die neuen Gebühren für das Schmutz- und Niederschlagswasser.

Diese Gebührenkalkulation wurde nicht vom RPA geprüft.

¹⁰ Vorlage 0563/21.

¹¹ Vorlage 0325/20.

21 Globalberechnung für Kanal- und Klärbeiträge

Die Fortschreibung der Globalberechnung wurde mit Datum vom 9. September 2014 beauftragt. Im Mai 2018 wurde die Globalberechnung von der Firma Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH fertiggestellt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung¹² am 26. Juni 2018 der Globalberechnung zugestimmt und beschloss die darin errechneten Beitragshöchstgrenzen als zukünftige Beitragssätze in § 33 der Abwassersatzung.

22 Unterrichtung des Fachbereiches 2 (§ 9 Betriebssatzung)

Die Betriebsleitung hat nach § 9 BS dem Fachbereich 2 Finanzen alle Maßnahmen, die die Stadt berühren, mitzuteilen. Die Zwischenberichte sind vierteljährlich zum Quartalsende schriftlich zu erstellen.

Im Jahr 2021 waren drei aussagekräftige Berichte zum zweiten, dritten und vierten Quartal erstellt und übermittelt worden.

23 Testat

Zum 1. Januar 2012 erfolgte die Einrichtung und Inbetriebnahme der Lösungskomponente „KM-V, Verfahrensteil Wasser/Abwasser“ vom KIVBF. Die GPA hat mit Testat¹³ vom 17. August 2016 bestätigt, dass das Verfahren eine ordnungsgemäße Abwicklung der zentralen Finanzvorgänge gemäß § 19 GemPrO¹⁴ gewährleistet. Das Testat beschränkt sich auf den öffentlich-rechtlichen Geltungsbereich des § 114 a GemO¹⁵ und die geprüften Bereiche.

24 Schlussbemerkung

Diese Prüfung wurde, mit Unterbrechungen, von der Unterzeichnerin in der Zeit vom 15. August 2022 bis zum 2. September 2022 durchgeführt.

Aus Sicht des RPA spricht nichts dagegen, den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen nach § 16 Abs. 3 EigBG-alt festzustellen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

¹² Vorlage 0983/18/1.

¹³ Ordner 095.808 und S:\stadtverwaltung\rpa\Testate.

¹⁴ Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg in der entsprechend gültigen Fassung.

¹⁵ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der entsprechend gültigen Fassung.

Das RPA bedankt sich bei den beteiligten Mitarbeitern der geprüften Bereiche für die Unterstützung und konstruktive Mitwirkung.

Eine Fertigung dieses Prüfungsberichtes hat das RPA dem kaufmännischen Betriebsleiter Herrn Beierer, dem Fachbereichsleiter Herrn Kopp, dem Kassenverwalter Herrn Reinbold und Frau Malzew (Beteiligungsmanagement) per E-Mail zugeleitet.

25 Beschlussvorschlag

Dem Stadtrat wird empfohlen, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG-alt

- das im Jahresabschluss 2021 des „Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Emmendingen“ ausgewiesene Ergebnis festzustellen.
- die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entlasten.

Der Feststellungsbeschluss für das Jahr 2021 ist nach § 16 Abs. 4 EigBG-alt ortsüblich bekannt zu geben.

Emmendingen, den 2. September 2022

Rechnungsprüfungsamt

der Stadt Emmendingen



Klerx